

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

vom 24. März 2021

I.

Der Erlass RB 271.1 (Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG] vom 17. Juni 2009) (Stand 1. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen beaufsichtigt für das Departement die Betreibungsämter in administrativen und personellen Angelegenheiten.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Nebenbeschäftigung von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bedarf einer Bewilligung des Obergerichtes, wenn damit ein wesentlicher Nebenerwerb erzielt wird. Nebenbeschäftigungen dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.

§ 4a (neu)

Richterliche Unabhängigkeit

¹ Nebenamtliche Tätigkeiten und Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern dürfen die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Kollegialgerichten ist die oder der Vorsitzende für Entscheide zuständig, mit denen das Verfahren erledigt wird zufolge

1. *(neu)* Rückzug der Klage
2. *(neu)* Anerkennung der Klage
3. *(neu)* Vergleich
4. *(neu)* Gegenstandslosigkeit
5. *(neu)* Rückzug des Rechtsmittels oder einer Einsprache
6. *(neu)* Versäumung einer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses oder einer Sicherheit
7. *(neu)* Versäumung der Rechtsmittelfrist.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (Überschrift geändert)

¹ Die Politischen Gemeinden bezeichnen eine Schlichtungsbehörde im Sinne von Artikel 200 Absatz 1 ZPO und tragen deren Kosten. Mehrere Gemeinden innerhalb des Bezirks können sich zur Führung einer gemeinsamen Schlichtungsbehörde zusammenschliessen.

⁴ Das Obergericht regelt Organisation und Verfahren durch Verordnung. Der Regierungsrat bezeichnet das für die Formulargenehmigung im Sinne von Artikel 266l Absatz 2, 269d Absatz 1 und 298 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR)¹⁾ zuständige Departement.

§ 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² In Zivilsachen beurteilen die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter alle nach der ZPO im vereinfachten Verfahren zu erledigenden Streitigkeiten. Sie urteilen bei Ehescheidungen, Ehetrennungen, Auflösungen eingetragener Partnerschaften, Änderungen und Ergänzungen von Scheidungsurteilen sowie bei Ungültigkeitserklärungen von Ehen und eingetragenen Partnerschaften auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

³ Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter wirken als Summarrichter und als Vollstreckungsrichter, entscheiden über vorsorgliche Massnahmen, leisten Rechtshilfe in Zivilsachen und beurteilen Aufsichtsbeschwerden gegen Friedensrichterinnen oder Friedensrichter und Schlichtungsbehörden im Miet- und Pachtrecht.

⁴ Wo die kantonale Gesetzgebung in Angelegenheiten des ZGB und des OR die zuständige Behörde nicht bezeichnet, sind die Einzelrichterinnen und Einzelrichter zuständig.

⁵ Sie sind Vollstreckungsgericht gemäss dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ)²⁾ und vollziehen die ihnen vom Obergerichtspräsidium überwiesenen Rechtshilfesachen.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Ersatzlösungen (Überschrift geändert)

¹ Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder eines Bezirksgerichtes den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder nicht möglich ist, bezeichnet das Obergericht ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht.

² Ist bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet, kann das Obergericht:

1) SR 220

2) SR 0.275.12

1. die Pensen der Mitglieder und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bezirksgerichtes erhöhen und die befristete Anstellung ausserordentlicher Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bewilligen
 2. für einzelne Fälle ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnen.
- ³ Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

Zusammensetzung, Ersatzgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Obergericht besteht aus einer Berufsrichterin als Präsidentin oder einem Berufsrichter als Präsidenten, einer Berufsrichterin als Vizepräsidentin oder einem Berufsrichter als Vizepräsidenten und drei bis sechs Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie drei bis sechs Ersatzmitgliedern.

^{1bis} Der Grosse Rat wählt die Obergerichtspräsidentin oder den Obergerichtspräsidenten aus der Mitte der Oberrichterinnen und Oberrichter für längstens zwei Amtsperioden. Erfolgt die Wahl während der laufenden Amtsperiode, sind zwei Wiederwahlen zulässig. Eine bisherige Präsidentin oder ein bisheriger Präsident ist nach einem Unterbruch wieder wählbar.

² Müssen so viele Mitglieder oder Ersatzmitglieder den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung des Gerichtes nicht mehr möglich ist, werden unbeteiligte Berufsrichterinnen oder Berufsrichter der Bezirksgerichte zugezogen.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 5 (neu)

¹ Das Obergericht ist Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss der Zivil- und der Strafprozessordnung, Revisionsinstanz gemäss der Strafprozessordnung sowie Berufungs- und Beschwerdeinstanz gemäss der Jugendstrafprozessordnung. Es behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksgerichte und deren Einzelrichterinnen oder Einzelrichter, gegen das Zwangsmassnahmengericht sowie gegen die Schlichtungsbehörde nach Gleichstellungsgesetz. Es ist zuständiges Gericht gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO.

² Das Obergericht tagt in Dreierbesetzung. Es kann in Strafsachen und für summarische Verfahren in Zivilsachen durch Verordnung als Beschwerdeinstanz eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter einsetzen.

^{3bis} Das Obergericht ist Zentralbehörde für die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. Zuständig ist das Obergerichtspräsidium.

⁵ Rechtsbehelfe im Sinne des LugÜ sind beim Obergericht einzureichen.

§ 28 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Generalstaatsanwaltschaft kann gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaften Einsprache erheben.

⁴ Der Staatsanwaltschaft obliegt im Bereich der Strafrechtspflege Inkasso und Rechnungswesen. Sie ist für die Stundung, die Herabsetzung oder den Erlass von Verfahrenskosten zuständig.

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die leitende Jugendanwältin oder den leitenden Jugendanwalt und die Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte.

§ 30 Abs. 3 (geändert)

³ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sorgt für Einheitlichkeit in der Strafverfolgung und vertritt die Staatsanwaltschaft nach aussen.

§ 31 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Jugendanwaltschaft wird durch eine leitende Jugendanwältin oder einen leitenden Jugendanwalt geführt.

² Sie ist für die Strafverfolgung und den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen bei Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schlichtungsbehörden, die Zivilgerichte oder die Berechtigten können für die Zustellung von Vorladungen und Entscheiden, für Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen zur Urteilsvollstreckung sowie für die Durchsetzung von Beweisanordnungen und vorsorglichen Massnahmen die Hilfe der Kantonspolizei beanspruchen.

§ 38a (neu)

Berufsmässige Vertretung

¹ Die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess ist den nach dem Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA)¹⁾ zugelassenen Anwältinnen und Anwälten vorbehalten. Patentierte Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten oder andere gewerbmässige Vertreterinnen oder Vertreter sind nicht zugelassen.

² Ausgenommen bleiben:

¹⁾ SR [935.61](#)

1. die Vertretung in arbeits- und mietrechtlichen Verfahren durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Arbeitnehmerorganisation oder einer Organisation für Behinderte oder ähnlicher Institutionen mit weitgehend gemeinnütziger Ausrichtung
2. die Vertretung durch Liegenschaftenverwaltungen in Mieterausweisungsverfahren.

§ 39a (neu)

Zeugeneinvernahme durch die Kantonspolizei

¹ Angehörige der Kantonspolizei können in begründeten Einzelfällen und im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) *Anzeigepflicht und Anzeigerecht (Überschrift geändert)*

¹ Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, die nach den Artikeln 113 Absatz 1, 168, 169, 180 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)² zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

² Behörden und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

³ Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Apothekerinnen oder Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Kantonspolizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen in Frage kommen, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

§ 42a (neu)

Beschwerderecht der kantonalen Behörden

¹ Kantonale Behörden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsentscheide Beschwerde erheben. Das vorgesetzte Departement ist über die Beschwerdeerhebung umgehend zu informieren.

²) SR 312.0

§ 43 Abs. 2 (geändert)

² Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörden.

§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Vollzugsbehörden beantragen spätere richterliche Vollzugsentscheide.

² Anträge und Gesuche sind beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, welches oder welche die erstinstanzliche Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat. Die Vollzugsbehörden und die Staatsanwaltschaft haben im Verfahren Parteistellung mit vollen Parteirechten gemäss Artikel 104 Absatz 2 StPO.

³ Nichtrichterliche Vollzugsentscheide werden durch die Vollzugsbehörden erlassen.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltung beschlagnahmter Gegenstände erfolgt nach den Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft.

§ 47

Aufgehoben.

§ 50a (neu)

Kostenbeteiligung der Eltern

¹ Gegen die Festsetzung der Elternbeiträge an die Kosten der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen und Beobachtungen gemäss Artikel 45 Absätze 5 und 6 JStPO kann innert 10 Tagen Einsprache bei der Jugendanwaltschaft erhoben werden.

² Aufgrund einer Einsprache hat die Jugendanwaltschaft ihre Anordnungen zu überprüfen und neu darüber zu entscheiden. Hält sie an ihren Anordnungen fest, überweist sie die Akten als Beschwerde dem Obergericht zur gerichtlichen Entscheidung.

§ 52

Aufgehoben.

§ 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das zuständige Strafgericht entscheidet über Anträge nach Artikel 73 StGB. Ist eine Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichtes nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren gemäss ZPO.

² *Aufgehoben.*

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das zuständige Departement beurteilt Begehren um Soforthilfe und längerfristige Hilfe gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)¹ sowie Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche gemäss den Artikeln 19 bis 23 OHG. Es entscheidet über die Geltendmachung von Rückgriffsforderungen gemäss Artikel 7 OHG.

² Das Departement kann mit auf Opferhilfe spezialisierten Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 58 Abs. 1 (geändert)

Amt für Betreibungs- und Konkurswesen (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Betreibungs- und Konkurswesen ist zuständig für die Durchführung der Konkurse. Die Amtsleiterin oder der Amtsleiter wird vom Regierungsrat nach Anhörung des Obergerichtes angestellt.

§ 59a (neu)

Verfahren

¹ Für Beschwerden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)² gelten die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss der ZPO sinngemäss, soweit nicht das Bundesrecht Verfahrensvorschriften aufstellt.

§ 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter des Bezirksgerichtes sind unteres, das Obergericht oberes Nachlassgericht nach Artikel 293 bis 350 SchKG.

§ 62 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 62a (neu)

Neue Zuständigkeiten im Bereich Opferhilfe

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Strafgerichten, der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft hängigen Opferhilfeverfahren werden von den bisher zuständigen Behörden bis zum rechtskräftigen Abschluss erledigt.

¹) SR 312.5

²) SR 281.1

§ 65

Aufgehoben.

§ 66

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Datum der Veröffentlichung: 1. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Juli 2021